

## Ausstellungsbedingungen

Zugelassen zur Ausstellung sind nur Exponate von Künstlern des Oberpfälzer Kunstvereins e. V. Für Gastaussteller gelten besondere Bedingungen, die von Fall zu Fall vom Vorstand geregelt werden.

Die eingelieferten Kunstobjekte müssen mit Namen des Künstlers, Titel des Objektes, Technik, Preisangabe ( auch bei unverkäuflichen Werken wg. Versicherung) und mit der Verkaufsoption „ja“ oder „nein“ versehen sein.

Eingeliefert dürfen nur Werke werden, die sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. (z. B. dürfen Rahmen oder Gläser nicht beschädigt sein). Bei Bildern ist eine Aufhängmöglichkeit Pflicht, ebenso ist eine ordnungsgemäße und sichere Verpackung für alle eingelieferten Exponate vorgeschrieben.

Für die Einlieferung bzw. Abholung der Arbeiten sind die im Anschreiben für die Ausstellung genannten Termine bindend. (siehe Versicherungsschutz).

Die zur Ausstellung angenommenen Exponate stehen dem Künstler erst nach Beendigung der Ausstellung wieder zur Verfügung. Ein Versicherungsschutz für die angenommenen Werke besteht vom Einlieferungstermin bis zum festgelegten Abholtermin. Werke, die nicht zum angegebenen Zeitpunkt abgeholt werden, lagern bis zur nächsten Ausstellungseinlieferung im Keller der Schule und sind nicht mehr versichert.

Die Vorstandschaft hat für die zur Ausstellung angenommenen Exponate das Reproduktionsrecht (Presse, Werbung, Kataloge usw.). Reproduktionen werden nur von der Jury und den jeweiligen Ausstellungsleitern bestimmt.

Die Jury entscheidet unter Ausschluss von Dritten über die eingereichten Exponate. Die Entscheidung der Jury ist rechtlich nicht anfechtbar.

Für die Verkäufe während der Ausstellungen gehen 10% als Provision an den Oberpfälzer Kunstverein. Die verkauften Exponate dürfen nur von den vom Vorstand bestimmten Personen an den Käufer ausgehändigt werden.

Fotografieren in der Ausstellung ist nur mit Erlaubnis des Vorstandes oder des Künstlers erlaubt.

Der Vorstand